

VERTRAG ÜBER DIE SICHERSTELLUNG DES FACHPRAKTIKUMS EINES STUDENTEN

Abgeschlossen gemäß dem § 51 des Gesetzes Nr. 40/1964 Slg., des Bürgerlichen
Gesetzbuches

Teilnehmer:

Jihočeská univerzita v Českých Budějovicích
Philosophische Fakultät
Vertreten durch den Dekan der Fakultät prof. PaedDr. Vladimír Papoušek, CSc.
Branišovská 31a, 370 05 Budweis
Identifikationsnummer: 60076658
im weiteren nur „die Schule“ genannt

und

Name des Studenten:.....

geboren am:.....

wohnhaft:

.....

Tel:.....

E-Mail:

im weiteren nur „der Student der Schule“ genannt

und

Organisation:.....

mit dem Sitz:

.....

vertreten durch:

Identifikationsnummer:

im weiteren nur „die Organisation“ genannt

Präambel

- 1) Nach den Lehrplänen des akkreditierten Studienfachs: wird das Fachpraktikum der Studenten an den ausgewählten Arbeitsstellen der Organisation, gerichtet an: realisiert.
- 2) Der Zweck dieses Praktikums ist es, den Erwerb der grundsätzlichen praktischen Fertigkeiten unter der Leitung des Mitarbeiters der Organisation sicherzustellen. Des weiteren ist es erforderlich, die schnelle Adaptabilität auf den Übergang von dem Studienmilieu in die faktische Praxis sicherzustellen.
- 3) Das Praktikum wird die Übersicht des Studenten um weitere Möglichkeiten dessen Anstellung auf dem Arbeitsmarkt erweitern.

Art. I. Vertragsgegenstand

Den Gegenstand dieses Vertrags bildet die Sicherstellung und Gewährung der Möglichkeit der Ausübung des Fachpraktikums der Studenten der Schule durch den Praxisgeber (Organisation) zum Zwecke des Erwerbs und der Aneignung der praktischen Fertigkeiten.

Art. II Definition mancher Begriffe

Unter dem Fachpraktikum versteht man die Tätigkeit des Studenten der Schule bei der konkreten Organisation.

Unter der Organisation wird die Institution, die juristische Person, die natürliche Person, bei der der Student die Tätigkeit ausübt, bzw. der Praxisgeber verstanden.

Unter dem Studenten der Schule wird die natürliche Person verstanden, die in dem Zeitraum der Ausübung des Studienfachpraktikums bei der Schule in das ordentliche oder kombinierte Studium in dem entsprechenden Studienprogramm eingeschrieben ist.

Unter dem Garanten des Studienfachpraktikums wird der Mitarbeiter der Organisation, der mit der Leitung des Fachpraktikums beauftragt ist, verstanden.

Art. III. Konditionen und Grundsätze des Fachpraktikums

1. Die Tätigkeit des Studenten der Schule bei der Organisation während der Ausübung des Fachpraktikums ist ohne Anspruch auf das Entgelt.
2. Der Student der Schule ist verpflichtet, über die Tatsachen, über die er bei der Ausübung des Fachpraktikums erfahren hat und bei denen die Organisation das Interesse hat, dass sie verheimlicht bleiben bzw. deren öffentliche Weitergabe die Verletzung oder Gefährdung der Rechte der Organisation, deren Mitarbeiter und Klienten bedeuten könnte, Stillschweigen zu bewahren.
3. Der Student der Schule ist verpflichtet, alle Sicherheitsvorschriften für die Arbeitsverrichtung, Feuerschutz einzuhalten und alle Schutzmittel zu benutzen, die ihm ausgehändigt wurden. An jeder Arbeitsstelle muss der Student durch die Sicherheitsschulung und durch die Feuerschutzschulung durchgehen, über die ein Protokoll mit der Unterschrift des Studenten der Schule angefertigt wird.
4. Der Student der Schule trägt materielle Verantwortung für die Ausleihe der Arbeits- und Sicherheitsmittel, die ihm während der Dauer der Ausübung des Praktikums anvertraut wurden. Nach der Beendigung des Praktikums ist der Student der Schule verpflichtet, diese Mittel unbeschädigt mit der Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung zurückzuerstatten. Ansonsten setzt er sich der Gefahr des teilweisen oder gänzlichen Schadenersatzes an diesem Vermögen der Organisation aus.
5. Der Student der Schule ist sich der Haftung für den durch die Verletzung einer Rechtsverpflichtung verursachten Schaden nach dem § 391 des Gesetzes Nr. 262/2006 Slg., des Arbeitsgesetzbuches, bewusst.
6. Der Student der Schule ist aufgrund der Anforderung der Schule verpflichtet, ein schriftliches Output von dem Fachpraktikum zu erstellen, dessen Inhalt die durch die Schule festgelegten Bedingungen und die Beschreibung der durch den Studenten der Schule sichergestellten Aktivitäten sind.

Art. IV.
Verpflichtungen der Organisation

1. Die Organisation verpflichtet sich, zu den in diesem Vertrag angeführten Bedingungen den Eintritt in die Arbeitsstelle zum Zwecke der Ausübung des Fachpraktikums zu ermöglichen und die ungestörte Ausübung des Fachpraktikums sicherzustellen.
2. Die Organisation verpflichtet sich, die Studenten der Schule mit den einschlägigen Vorschriften über die Sicherstellung von der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz bei der Arbeit, mit den internen Vorschriften der Organisation und mit den auf der Arbeitsstelle eingeführten Regeln vertraut zu machen.
3. Die Organisation verpflichtet sich, ihren Mitarbeiter (den Garanten des Studienfachpraktikums) mit der Organisation des Praktikums und mit der Ausübung der fachlichen Aufsicht über das Fachpraktikum der Studenten zu beauftragen.

Art. V.
Vertragsrücktritt, Kündigung

1. Jede Vertragspartei ist in dem Falle der groben Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen durch andere Vertragspartei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Vertragsrücktritt muss in schriftlicher Form und ohne unnötigen Verzug ab dem Zeitpunkt, wann die Vertragspartei über die Verletzung der Verpflichtung durch andere Vertragspartei erfahren hat, vorgenommen werden.
2. Ansonsten kann man den Vertrag schriftlich kündigen, mit der Kündigungsfrist von einem laufenden Monat ab der Zustellung der Kündigung an die andere Vertragspartei.

Art. VI.
Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird für bestimmte Dauer im Umfang vonbis..... geschlossen.
2. Den Inhalt dieses Vertrags kann man lediglich durch schriftliche und nummerierte Nachträge aufgrund der gegenseitigen Vereinbarung ändern.
3. Dieser Vertrag wird in 3 Ausfertigungen erstellt, jede Vertragspartei wird eine Ausfertigung behalten.
4. In den nicht ausdrücklich geregelten Fragen richtet sich der Vertrag nach dem Gesetz Nr. 40/1964 Slg., dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in der Fassung von späteren Vorschriften und in der Frage der Arbeitsdisziplin, der Arbeitszeit und der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit richtet sich dieser Vertrag ebenfalls nach dem Gesetz Nr. 262/2006 Slg., dem Arbeitsgesetzbuch.
5. Alle Vertragsparteien erklären, dass sie mit dem Inhalt dieses Vertrags im vollen Umfang vertraut gemacht wurden, dass sie gegen dessen Wortlaut keine Einwände haben, dass sie dessen Inhalt verstehen. Des weiteren erklären die Vertragsparteien, dass dieser Vertrag nicht in Not unter auffallend ungünstigen Bedingungen geschlossen worden ist. Diese Tatsachen bestätigen sie durch die eigenhändigen Unterschriften.

In am

(für die Schule)

(für den Studenten)

(für die Organisation)